

Antrag der Redaktionskommission*
vom 18. August 2016

KR-Nr. 64b/2014

**Beschluss des Kantonsrates
über die parlamentarische Initiative
der Geschäftsleitung betreffend
Revision des Budgetverfahrens**

(Änderung vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Bericht und Antrag der Geschäftsleitung
vom 19. November 2015,

beschliesst:

I. Die parlamentarische Initiative KR-Nr. 64/2014 der Geschäftsleitung wird geändert, und es werden nachfolgende Änderungen des Kantonsratsgesetzes, des Gesetzes über Controlling und Rechnungslegung und des Geschäftsreglements des Kantonsrates beschlossen.

II. Mitteilung an den Regierungsrat.

Zürich, 18. August 2016

Im Namen der Redaktionskommission

Die Präsidentin:
Sonja Rueff

Die Sekretärin:
Heidi Baumann

* Die Redaktionskommission besteht aus folgenden Mitgliedern: Sonja Rueff, Zürich (Präsidentin); Rolf Steiner, Dietikon; Theresia Weber, Uetikon a.S. (in Vertretung von Nina Fehr Düsel, Zürich); Sekretärin: Heidi Baumann.

A. Kantonsratsgesetz (KRG)

(Änderung vom; Änderung des Budgetverfahrens)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Bericht und Antrag der Geschäftsleitung vom 19. November 2015,

beschliesst:

I. Das **Kantonsratsgesetz** vom 5. April 1981 wird wie folgt geändert:

§§ 20–21 a werden aufgehoben.

6. KEF-Erklärung und Finanzmotion

Erklärungen
zum KEF

§ 33 a. ¹ Die Mitglieder des Kantonsrates können Erklärungen zum KEF bis zum letzten Montag des Monats Oktober einreichen.

² Der Kantonsrat beschliesst über die Erklärungen im Rahmen der Budgetberatung.

³ Mit dem Beschluss über eine Erklärung verlangt der Kantonsrat vom Regierungsrat die Änderung des KEF.

Umsetzung der
Erklärungen

§ 33 b. ¹ Der Regierungsrat setzt vom Kantonsrat beschlossene Erklärungen im folgenden KEF um.

² Lehnt er die Umsetzung ab, erstattet er dem Kantonsrat innert vier Monaten seit dessen Beschlussfassung schriftlich Bericht.

Finanzmotion
a. Ausarbeitung
und
Überweisung

§ 33 c. ¹ Die Finanzkommission prüft auf der Grundlage des Berichts gemäss § 33 b Abs. 2, ob sie eine Finanzmotion ausarbeiten und einreichen will.

² Der Kantonsrat beschliesst über die Finanzmotion im Rahmen der Budgetberatung.

b. Umsetzung

§ 34. ¹ Überweist der Kantonsrat die Finanzmotion dem Regierungsrat, unterbreitet dieser dem Kantonsrat auf den folgenden Budgetentwurf eine Vorlage mit Bericht und Antwort zur Umsetzung der Erklärung.

² Der Regierungsrat kann eine einmalige Fristverlängerung um längstens ein halbes Jahr beantragen. Der Antrag ist bis zum letzten Montag des Monats Juni zu stellen. § 19 KRG ist sinngemäss anwendbar

§ 49. Abs. 1 unverändert.

Sach-
kommissionen

² Will der Regierungsrat einen Indikator eines Leistungsgruppenbudgets streichen, ändern oder neu schaffen, orientiert er die Finanzkommission und die Sachkommission vorgängig über seine Absicht und die Gründe.

Abs. 3 unverändert.

§ 49 a. Abs. 1 und 2 unverändert.

Aufsichts-
kommissionen
a. Finanz-
kommission

³ Sie prüft das Budget und stellt dem Rat in Koordination mit den zuständigen Sachkommissionen, der Justizkommission und der Geschäftsleitung einen konsolidierten Antrag zum Budget.

⁴ Sie prüft in Koordination mit den zuständigen Sachkommissionen, der Justizkommission sowie der Geschäftsleitung:

- a. die Auswirkungen der mittelfristigen Planung,
- b. die Nachtragskreditbegehren,
- c. die Jahresrechnung und die konsolidierte Rechnung.

Abs. 4 wird zu Abs. 5.

II. Das **Gesetz über Controlling und Rechnungslegung** vom 9. Januar 2006 wird wie folgt geändert:

§ 13. Abs. 1 unverändert.

Verfahren

Abs. 2 wird aufgehoben.

§ 17. Der Regierungsrat erstellt den Budgetentwurf und stellt ihn dem Kantonsrat spätestens am ersten Mittwoch des Monats September zu.

Budgetentwurf

III. Diese Gesetzesänderungen unterstehen dem fakultativen Referendum.

IV. Im Falle eines Referendums wird der Beleuchtende Bericht von der Geschäftsleitung des Kantonsrates verfasst.

B. Geschäftsreglement des Kantonsrates (GR-KR)

(Änderung vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Bericht und Antrag der Geschäftsleitung vom 19. November 2015,

beschliesst:

I. Das Geschäftsreglement des Kantonsrates vom 15. März 1999 wird wie folgt geändert:

Behandlung
a. Motion,
Finanzmotion
und Postulat

§ 48. Der Wortlaut der Motion, der Finanzmotion oder des Postulats darf im Laufe der Beratungen nicht geändert werden. Hingegen ist das erstunterzeichnende Ratsmitglied berechtigt, die Motion in ein Postulat umzuwandeln.

Aufsichts-
kommissionen
a. Bestand

§ 58. ¹ Die Aufsichtskommissionen zählen elf Mitglieder, einschliesslich Präsidium.
Abs. 2 unverändert.

Vorberatung
des Budgets

§ 61 a. ¹ Die Finanzkommission beschliesst spätestens drei Wochen nach Überweisung des Budgets durch den Regierungsrat über die Entwicklung der einzelnen Leistungsgruppen im Rahmen der gesetzlichen Grundlagen.

² Die Sachkommissionen setzen die Vorgaben um und stellen der Finanzkommission Antrag bis spätestens am Montag der zehnten Woche nach Überweisung des Budgets.

³ Stimmen die Anträge der Sachkommissionen mit denjenigen der Finanzkommission nicht überein, lädt die Finanzkommission ein Mitglied der Sachkommission und das zuständige Regierungsratsmitglied zur mündlichen Stellungnahme und Bereinigung ein.

⁴ Folgt die Finanzkommission nicht dem Antrag der Sachkommission, wird der Antrag der Finanzkommission mit dem Antrag der Sachkommission ergänzt.

II. Gegen diese Änderung des Geschäftsreglements kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

III. Die Geschäftsleitung des Kantonsrates legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens fest.

IV. Veröffentlichung im Amtsblatt.